



Aus dem Geschäftsführenden Ausschuss

Die Zustände in der Abschiebungshaft Eisenhüttenstadt in Brandenburg

von RA Rolf Stahmann, Berlin

Wir berichteten in der ANA-ZAR 1-03 über unsere Bemühungen eine regelmäßige – für die Häftlinge kostenlose – anwaltliche Rechtsberatung einzurichten. Regelmäßige Beratungstermine gibt es etwa in Berlin oder in Büren/NRW. Das Innenministerium des Landes Brandenburg ist dagegen der Auffassung, die Häftlinge könnten sich von den Mitarbeitern des Wachschutzes oder der Zentralen Ausländerbehörde beraten lassen. Ansonsten bestehe kein Bedarf. Bislang hat das Innenministerium seine Auffassung nicht geändert. Der Geschäftsführende Ausschuss hat nun das CPT (Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Verhandlung) über die starre Haltung des Innenministeriums informiert. Der CPT hatte nämlich schon vor einiger Zeit eine unabhängige Rechtsberatung gefordert. Von dort will man die Angelegenheit weiter verfolgen. Auch der UNHCR hat sich in dieser Frage bereits eingeschaltet.

Das CPT hatte zudem anlässlich eines Besuches aus dem Jahr 2000 das Vorhandensein von – im Boden eingelassenen – Ringen in einem Raum gerügt. Nun berichtet die „Junge Welt“ in ihrer Ausgabe vom 22.10.2003 davon, dass es wiederholt zu Fesselungen von Häftlingen in einem „Beruhigungszimmer“ gekommen sein soll. In einem Fall sei die betreffende Person so stark gefesselt worden, dass die Blutzirkulation eingeschränkt wurde und sich mehrere Ärzte darum kümmern mussten, „den Blutkreislauf wieder in Gang zu bringen“.

Auf eine kleine Anfrage an die brandenburgische Landesregierung vom Oktober 2003 über die Verhältnisse im Abschiebebegewahrsam Eisenhüttenstadt teilte das Innenministerium mit, dass es in Eisenhüttenstadt in der vergangenen Jahren drei Suizidversuche gegeben hat. Außerdem habe es Fälle von Selbstverletzungen durch Trinken von Haarshampoo oder den Gebrauch von Einwegrasieren gegeben (Drucksachen 3/6472 und 3/6631).

Inzwischen berichten Häftlinge, dass die ärztliche Versorgung im Abschiebebegewahr-

sam zu wünschen übrig lasse. So soll kürzlich eine Frau aus Vietnam, die im 2. Monat schwanger war, eine Fehlgeburt erlitten haben. Eine Mitarbeiterin der Ausländerbehörde hätte nach einer ärztlichen Untersuchung gesagt, es sei „alles in Ordnung“.

Wir werden weiter berichten. ■

Wer hat Erfahrung mit der Einbürgerung von Handballern? Über die Beteiligung am Chatroom der ARGE

von RAin Susanne Schröder, Hannover

Seit Oktober 2002 gibt es auf der Internetseite der Arbeitsgemeinschaft (<http://auslaender-asyl.dav.de>) für die Mitglieder die Möglichkeit, sich im Forum über fachspezifische Themen auszutauschen und Fragen, wie z. B. die etwas abseitige aber durchaus ernsthafte Anfrage nach der Möglichkeit zur Einbürgerung eines litauischen Handballspielers, der seit über 10 Jahren in Deutschland lebt, an andere Mitglieder zu stellen. Obwohl ich mich nicht für Sport interessiere, hatte ich nun ausgerechnet diese Frage auf meinem Schreibtisch liegen und hoffte auf eine Antwort von sportbegeisterten Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft. Zwar lasen bis jetzt 34 Personen diese Anfrage, eine Antwort kam aber leider nicht. Nun mag es tatsächlich so sein, dass niemand Beispielfälle zur Einbürgerung litauischer Handballspieler kennt.

Die Einrichtung des Forums entsprach dem Wunsch, eine schnelle und unkomplizierte Kommunikation unter den Mitgliedern herzustellen. Viele Kollegen und Kolleginnen sind in ihren Kanzleien die einzigen, die auf dem Gebiet des Ausländerrechts tätig sind. Häufig kommt es vor, dass man die Gepflogenheiten von Ausländerbehörden außerhalb des eigenen Einzugsgebiets oder Erlasse anderer Bundesländer nicht kennt. Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist manigfaltig und vieles wird nicht veröffentlicht... Wir hatten erwartet, dass dies alles Anlass für Anfragen im Forum sein könnte und dass aus dem geballten Sachverstand der Mitglieder Antworten eingehen würden.

Wer aber regelmäßig die Homepage frequentiert, stellt fest, dass es nur wenige Anfragen gibt, dass diese zwar mehrfach gelesen, aber nicht beantwortet werden.

Woran mag das liegen? Geht man doch in der täglichen Praxis immer häufiger dazu über, Informationen über das Internet zu su-

Standpunkt

Willkommen

von RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Am 01. Mai 2004 vergrößert sich die EU. Esten, Letten, Litauer, Malteken und Polen, Slowaken, Slowenier, Tschechen, Ungarn und Zyprioten sind dann mit dabei. Eine Annäherung an die Idee eines „Europa vom Atlantik bis zum Ural“. Wir heißen die neuen EU-Bürger willkommen!

Ausländerrechtlich bewirkt der Beitritt unverzüglich Positives: Für Malteken und Zyprioten gilt ab sofort volle Diskriminierungsfreiheit. Menschen aus den übrigen Beitrittsstaaten dürfen vorübergehend bei Arbeitnehmerfreizügigkeit und in wenigen Bereichen der Dienstleistungsfreiheit Beschränkungen unterworfen werden. Allerdings hat die Bundesrepublik hierfür notwendige Rechtsänderungen (noch) nicht vorgenommen. Dass ein „darf“ kein „muss“ ist, beweisen z. B. die Niederlande. Sie werden sofort alle Freizügigkeiten für alle Neubürger der EU herstellen.

Für Deutschland ist festzuhalten: Arbeitnehmern aus den neuen Mitgliedstaaten und ihren Familienangehörigen steht heute schon das Recht auf Diskriminierungsfreiheit zur Seite. Das ergibt sich aus den „Europa-Abkommen“ (Assoziationsabkommen). Im Beitrittsvertrag ist nämlich eine „Stillhalteklausele“ enthalten, die Verschlechterungen verbietet.

Wichtig ist auch: Die sonstigen Freiheiten des EU-Vertrages (z. B. Niederlassungsfreiheit für Selbständige, Recht auf sonstigen Aufenthalt etwa für Studenten und Touristen) gilt **ab sofort** für alle Staatsangehörigen der Beitrittsländer. Wer also als Arbeitnehmer (noch) nicht freizügig ist, ist es sehr wohl, bei Inanspruchnahme einer der übrigen Freiheiten der EU. Nach § 5 FreizügigkeitsVO/EG haben Familienangehörige einer solchen Person, wenn sie nicht selbst EU-Staatsangehörige sind, das Recht auf freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Soll also der Drittstaatsangehörige mehr Rechte haben, als der EU-Bürger? Da wird es wohl noch einiger rechtlicher Diskussionen bedürfen!

Juristische Phantasie ist gefragt, um sofort allen neuen EU-Bürgern Diskriminierungsfreiheit zu sichern.

Und nicht vergessen: Rechtsmittel aller EU-Staatsangehöriger in ausländerrechtlichen Angelegenheiten haben aufschiebende Wirkung (§ 12 Abs. 9 AufenthG/EWG)!

Willkommen in Europa!

chen und auch der private Chat im Netz erfreut sich großer Beliebtheit. Ist es also vielleicht nur eine Frage der Gewöhnung, regelmäßig mal bei der Arbeitsgemeinschaft „vorbeizuschauen“ und die Homepage als Mittel zum Austausch zu nutzen? Oder sind es technische Probleme (z. B. Passwort vergessen), die von der Nutzung abhalten? Letzteres wäre jedenfalls durch Nachfrage bei der Geschäftsführung einfach zu beheben.

Natürlich spielt in unserem Beruf auch immer der Zeitfaktor eine Rolle, aber vielleicht kann man es so wie eine Kollegin machen, zu deren morgendlichem Büroritual es inzwischen gehört, auf der Homepage nachzuschauen, was es Neues gibt.

Immer wieder stelle ich fest, dass man gerade in unserem Rechtsgebiet ganz besonders auf den Austausch von Informationen angewiesen ist. Im Interesse unserer Mandanten ist es wichtig, den Behörden und Gerichten immer einen Schritt voraus zu sein. Ich möchte daher alle Mitglieder nochmals freundlich dazu einladen, sich am Gedankenaustausch im Netz zu beteiligen und fachliche Fragen im Forum zur Diskussion zu stellen. – Für den litauischen Mandanten hat sich noch keine Lösung gefunden. Muss ich ihm doch raten, eine deutsche Handballerin zu heiraten? ■

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

In dieser Rubrik stellen wir kurz interessante Entscheidungen oder Rechtsentwicklungen vor. Soweit möglich verweisen wir auf den Ort der Veröffentlichung und/oder einen Internet-Link. Soweit die Dokumente unveröffentlicht sind, finden Sie diese im Volltext auf unserer Homepage unter <http://auslaender-asyl.dav.de> im „internen Bereich“, zugänglich nur für Mitglieder. Die Texte werden „Dokumente“ genannt und fortlaufend nummeriert. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen an die Redaktion erbeten.

EU-Freizügigkeit für Ehegatten Deutscher?

Es muß sorgfältig (in einem Hauptsacheverfahren) überprüft werden, ob die in einem anderen EU-Staat erfolgte Eheschließung einer Deutschen mit einem Drittstaatsangehörigen und die nachfolgende Einreise (ohne Visum) nach Deutschland unter die Freizügigkeitsregelungen der EU (Gebrauchmachen von der Freizügigkeit nach Empfangnahme von Dienstleistungen in einem anderen EU-Staat) fällt und ob deshalb die Entscheidung des EuGH im Fall MRAX gegen Belgien (EZAR 814 Nr. 8 = InfAusIR 02, 417 ff.) Anwendung findet. OVG Schleswig-Holstein, B. v. 19.12.2002, 4 M 117/02

Richter: Nissen, Gaßmann, Wendt
Fundstelle: Dokument 31 im Internet

Unbefristete Aufenthaltserlaubnisse für Arbeitnehmer nach § 5 AAV:

Problem: Personen, denen Arbeitsmarktzugang gem. § 5 AAV ermöglicht wurde, haben re-

gelmäßig eine – berufsbezogene – Auflage in der Aufenthaltserlaubnis. Viele Arbeitsämter vertreten die Ansicht, dass bei dieser Sachlage eine Arbeitsberechtigung nicht erteilt werden kann.

In Abstimmung zwischen BMI und IM NW wurde vereinbart, dass in diesen Fällen unbefristete Aufenthaltserlaubnisse (auflagenfrei) erteilt werden, wenn das Arbeitsamt bestätigt, dass hier nach Arbeitsberechtigung erteilt werden wird. Dokumentensammlung aus dem Jahr 2003
Verfasser: Hans-Peter Hompesch, ABH Düren
Fundstelle: Dokument 32 im Internet

Ukrainische Staatsangehörigkeit geht durch Einbürgerung verloren:

Aufgrund Rechtsgutachten Institut für Ostrecht (vgl. ANA-ZAR 2003, 2 – Dokument 5) entscheidet das Gericht, dass die Einbürgerung ohne vorherige Aufgabe der ukrainischen Staatsangehörigkeit zu erfolgen hat. VG Aachen, U. v. 21.11.2003, 8 K 1932/01
Richterinnen: Hollfelder, Benthin-Bolder, Keller
Fundstelle: Dokument 33 im Internet

Keine Ingewahrsamnahme zur Abschiebung durch Ausländerbehörde ohne richterliche Entscheidung:

Das Gericht weist ein weiteres Mal darauf hin, dass die Ausländerbehörde bundesrechtlich nicht zur Ingewahrsamnahme eines Ausländers ohne vorgängige Entscheidung durch den Richter befugt ist. Im konkreten Fall wird ferner das (häufig zu hörende) Argument zurückgewiesen, dass nach den Polizeigesetzen der Länder die Ingewahrsamnahme (wegen Gesetzesverstößes) zur Gefahrenabwehr zulässig sei. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Ingewahrsamnahme anlässlich der freiwilligen Vorsprache des Ausländers zwecks Verlängerung der Duldung erfolgt. Das OLG übersieht allerdings, dass in Fällen dieser Art ein Gesetzesverstoß (Fehlen der Duldung) ohnehin nicht vorliegen kann, denn die Ausländerbehörde ist ja von Amts wegen verpflichtet, die Duldung zu erteilen (vgl. BVerfG, EZAR 355 Nr. 34 = InfAusIR 03, 185 ff.).

OLG Hamburg, B. v. 02.04.2003, 2 Wx 67/02
Richter: Dr. Lassen, Puls, Albrecht
Fundstelle: Dokument 34 im Internet

Härtefall-Arbeiterlaubnis bei voraussetzungsloser Unmöglichkeit der Rückkehr:

Aus dem Grundsatz der Menschenwürde folgt, dass ein langjährig hier lebender Ausländer, der keine realistische Rückkehrchance hat, in die Lage versetzt werden muß, seinen Lebensunterhalt aus eigener Arbeit zu bestreiten. Das Gericht weist auch darauf hin, dass es sehr wohl möglich ist, auch eine Arbeiterlaubnis ohne Bindung an einen bestimmten Betrieb zu erteilen. LSG NRW, U. v. 16.06.2003, L 1 AL 2/02
Richter: Dr. Brand, Lente-Poertgen, Scheer
Fundstelle: <http://www.justiz.nrw.de/RB/nrwe/index.html>

Gebührenrecht: Wird derselbe Aufenthaltstitel aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen begehrt, liegen verschiedene Angelegenheiten vor:

Abfallprodukt dieser interessanten prozessrechtlichen Entscheidung ist die gebührenrechtliche Erkenntnis, dass etwa dann, wenn Aufenthaltsbefugnisse aufgrund einer „Altfallregelung“ einerseits und aufgrund von § 30 AuslG andererseits begehrt wird, dies zwei unterschiedliche Angelegenheiten mit der entsprechenden gebührenrechtlichen Konsequenz darstellt.

BayVGH, U. v. 09.04.2003, 10 B 01.1089
Richter: Blank, Eich, Schrieder-Holzner
Einsender: RA Hubert Heinhold, München
Fundstelle: Asylmagazin 11/03, Seite 36 f. und Dokument 35 im Internet

Widerspruch gegen Auflage zur Duldung hat aufschiebende Wirkung:

Legt ein Duldungsinhaber gegen eine wohnsitzbeschränkende Auflage in der Duldung Widerspruch ein und zieht dann an einen anderen Ort im selben Bundesland, ist die neue und nicht die alte Ausländerbehörde für die Verlängerung der Duldung zuständig. Die Auflage wird anlässlich jeder Verlängerung der Duldung neu aktualisiert und kann dann jeweils mit dem Widerspruch angefochten werden.

VG Aachen, B. v. 31.10.2003, 8 L 851/03
Richterinnen: Hollfelder, Benthin-Bolder, Keller
Fundstelle: Dokument 36 im Internet

Absehen vom Widerruf des Asylstatus:

Redaktionelle Vorbemerkung

In jüngster Zeit häufen sich Widerrufsverfahren, insbesondere bei Afghanistan und Kosovo. Nach § 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG und Art. 1 C Nr. 5 Abs. 2 GFK ist jedoch vom Widerruf des Flüchtlingsstatus abzusehen, wenn zwingende auf früherer Verfolgung beruhender Gründe vorliegen, aus denen der Flüchtling es ablehnen kann, in den Herkunftsstaat zurückzukehren. Bedauerlicherweise scheint die genannte Vorschrift beim Bundesamt nur sehr selten gekannt zu sein. Neuere Entscheidungen zum Widerruf bei Afghanistan und Kosovo sind in diesem Zusammenhang (noch) nicht bekannt geworden. Wir veröffentlichen eine Reihe älterer Urteile, denen allen folgendes gemeinsam ist: Es wurde Verpflichtung zur Asylerkennung ausgesprochen mit dem Argument, dass trotz Änderung der Verhältnisse im Heimatland aus den Gründen des § 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG ein Asylwiderruf nicht in Betracht käme, weshalb auch der Flüchtlingsschutz gewährt werden muss. Die Fälle betreffen Traumatisierte und Personen, die nach verfolgungsbedingter langer Abwesenheit vom Heimatland bei Rückkehr keine Existenzgrundlage mehr vorfinden würden. Wir wollen den Kolleginnen und Kollegen in der aktuellen Situation Argumente für ihre Mandanten an die Hand geben und bitten um Übersendung neuerer positiver Entscheidungen. VG München, U. v. 05.05.1998, M 21 K 96.53206 (betreffend vergewaltigte Frau aus Uganda)

Richter: Mauer
Fundstelle: Dokument 37 im Internet

VG Karlsruhe, U. v. 18.05.1998, A 12 K 10192/98

(betreffend Opfer ethnischer Säuberungen in Bosnien-Herzegowina – Republika Srpska)

Richter: Osten
Fundstelle: Dokument 38 im Internet

VG München, U. v. 14.12.1998, M 21 K 98.50292

(betreffend traumatisierte Tutsi aus Ruanda)
Richter: Böhm

Fundstelle: Dokument 39 im Internet

VG Karlsruhe, U. v. 10.07.2000, A 12 K 12952/98

(betreffend traumatisierte Frau aus Kosovo)

Fundstelle: Asylmagazin 12/2000, Seite 27 f. und Dokument 40 im Internet

VG München, U. v. 10.04.2000, M 24 K 99.50340 (betreffend traumatisierter Kosovo-Albaner, der nach Abschiebung aus Deutschland schwerst misshandelt worden war)

Bestätigt durch:

BayVGH, B. v. 08.01.2001, 19 ZB 00.31215

Richter: Schaudig, Kögler, Krödel
Einsender: RA Hubert Heinhold, München
Fundstelle: Dokument 41 im Internet
VG München, U. v. 26.07.2000, M 21 K 96.51714

(betreffend schwer misshandelter Togolese)
Richter: Kössing
Fundstelle: Dokument 42 im Internet

VG Frankfurt/M., U. v. 08.08.2000, 5 E 746/00.A (2)

(betreffend Kind eines seit 1986 anerkannten Afghanen – Familienasyl)

Richter: Steier

Einsender: RA Helmut Bäcker, Frankfurt/M.
Fundstelle: Dokument 43 im Internet

VG Würzburg, U. v. 25.04.2001, W 9 K 99.30361 (betreffend vergewaltigte Kosovo-Albanerin)

Richter: Strobel

Fundstelle: Dokument 44 im Internet

Wichtig in diesem Zusammenhang auch

UNHCR: Richtlinien zum internationalen Schutz: Zur Beendigung der Flüchtlingseigenschaft (2003)
Einsender: UNHCR Berlin

Fundstelle: www.unhcr.de/pdf/230.pdf und Dokument 45 im Internet

BVerfG, B. v. 2.7.1980, 1 BvR 147/80 u. a.

Es ist ein allgemeiner Rechtsgedanke, die Zumutbarkeit der Rückkehr in einen ehemaligen Verfolgerstaat zu überprüfen.

Fundstelle: EZAR 200 Nr. 1

Psychiatrische Versorgung im Kosovo:

Zwei Stellungnahmen einer Fachärztin für Psychiatrie, die regelmäßig in den Kosovo reist und dort Fortbildungen abhält, beleuchten, dass die euphorischen Auskünfte des Auswärtigen Amtes (Deutsches Verbindungsbüro im Kosovo) zur psychiatrischen Versorgung, insbesondere von Traumatisierten, und zur Versorgungslage mit Medikamenten Schönfärberei sind. Zwei AA-Auskünfte sind ebenfalls beigelegt.

Stellungnahme v. 29.07.2003 an VG Frankfurt/M.
Stellungnahme v. 30.11.2003 an die RBK
Verfasserin: Dr. med. Susanne Schlüter-Müller, Frankfurt/M.

Fundstelle: Dokument 46 im Internet

Neue Falschankunft AA zu Türkei:

Zweite Falschankunft im selben Fall (vgl. ANA-ZAR 2003, 11 = Dokument 27). AA revidiert zwar erste Falschankunft nach Widerlegung anhand der Originalakte. Es werden aber neue Falschinformationen (angeblich „anonyme Anzeige“ und „nachträgliche Erweiterung eines Ermittlungsverfahrens“) gegeben, die der Faktenlage widersprechen.

Fazit: Auskünften des Vertrauensanwalts der Botschaft in Ankara ist zu misstrauen.

AA Auskunft vom 12.11.2003, Az.: 508-516.80/41114 an VG Aachen zu 8 K 22/99.A
Verfasser: Träger

Fundstelle: Dokument 47 im Internet

Verwaltungsvollstreckung: Wie kann Behörde die Vorlage eines Heimatpasses (einschließlich Foto mit Kopftuch) erzwingen?

Es handelt sich um den Fall einer zum Christentum konvertierten Iranerin. Die üblicherweise „staatstragend“ argumentierende Kammer des VG hatte in anderen Fällen inhaltlich bereits entschieden, dass der Zwang zum Fotografieren mit Kopftuch nicht diskriminierend sei und eine entsprechende Verpflichtung der Ausländerin besteht. In diesem sehr lesenswerten Beschluss jagt das Ge-

richt den Leser in einem Parforceritt durch das Verwaltungsvollstreckungsrecht und zeigt dessen Fallstricke auf, in denen sich Behörden verfangen können. Ein vom IM NW entwickeltes Muster zur Durchsetzung der Vorlageverpflichtung wird als rechtswidrig bezeichnet.

VG Düsseldorf, B. v. 26.08.2003, 24 L 2373/03

Richter: Leskovar, Habermehl, Dr. Grapperhaus

Einsender: Peter Skerutsch, DRK Düsseldorf

Fundstelle: Dokument 48 im Internet

Mittelbare Gruppenverfolgung von Armeniern in Aserbaidschan:

Eine durch Private misshandelte und vergewaltigte Armenierin erhält Flüchtlingsstatus, weil sie – kurz und knapp – auch die völkerrechtlichen Argumente zur Anerkennung wiedergeben. Die Region Berg Karabach ist für Traumatisierte wegen fehlender Behandlungsmöglichkeiten keine Fluchtalternative.

VG Trier, U. v. 20.11.2003, 1 K 593/03.TR

Richterin: Bröcheler-Liell

Einsender: RAin Susanne Schröder, Hannover

Fundstelle: Dokument 49 im Internet

Drohende Genitalverstümmelung ist Asylgrund:

Die beiden nachstehenden Entscheidungen, Togo und Guinea betreffend sind sehr lesenswert, weil sie – kurz und knapp – auch die völkerrechtlichen Argumente zur Anerkennung wiedergeben.
Togo betreffend:

VG Würzburg, U. v. 13.05.2003, W 3 K 02.30006

Richter: Hoch

Einsender: RA Michael Koch, Würzburg

Fundstelle: Dokument 50 im Internet

Guinea betreffend:

VG Berlin, U. v. 03.09.2003 VG 1 X 23.03

Richter: Dr. Rueß, Groscurth, Sanchez de la Cerda

Einsender: RA Lutz Weber, Berlin

Fundstelle: Dokument 51 im Internet

Wehrdienstverweigerer aus Türkei ist politischer Flüchtling:

In einem Folgeverfahren wird ein zur Fahndung ausgeschriebener türkischer Kriegsdienstverweigerer, der eine Gewissensentscheidung getroffen hat, wegen des politischen Charakters des türkischen Strafgesetzbuches bei der Verfolgung von Wehrdienstverweigerern anerkannt. Nachvollziehbare Herleitung aus der GFK.

VG Berlin, U. v. 08.05.2003, VG 36 X 88.99

Richterin: Bähr

Einsender: RAin Andrea Würdinger, Berlin

Fundstelle: Dokument 52 im Internet

Abschiebungshindernis: Alleinstehende Frau aus Türkisch-Kurdistan?

Wenn die Behörde nicht sorgfältig prüft, ob eine alleinstehende Kurdin dort ohne Verwandte in der Lage ist, Schutz und Hilfe zu finden, muß diese Prüfung in einem Hauptsacheverfahren durch das VG vorgenommen werden. Anordnung der aufschiebenden Wirkung. Hinweis auf Rechtsprechung OVG NRW.

VG Gelsenkirchen, B. v. 14.08.2003, 14a L 2023/03.A

Richter: Schmitz

Einsender: RA Wegmann, Dortmund

Fundstelle: Dokument 53 im Internet

Aufforderung zur Mitwirkung an Passbeschaffungsmaßnahmen durch BAFI vor Anhörung fragwürdig:

Das Bundesamt sinnt Asylbewerbern regelmäßig an, Anträge auf Passausstellung auf Formularen der

Heimatbehörden zu unterschreiben, bevor eine Anhörung zu den Fluchtgründen erfolgt ist. Das Gericht hält es für nachvollziehbar, dass diese Praxis die Objektivität des Anhörungsvorganges beschädigt und damit einen Verfahrensmangel darstellt.

VG Aachen, U. v. 30.09.2003, 6 K 869/01.A

Richter: Eske

Fundstelle: Dokument 54 im Internet

AsylbLG: Auch hier gilt das „Zuflussprinzip“ des BSHG:

Ein Asylbewerber erhielt nachträglich Kindergeldleistungen. Die Behörde wollte die Zahlungen verrechnen mit Leistungen aus Zeiträumen, für die das Kindergeld gewährt worden war. Das Gericht hält dies für unzulässig.

VG Ansbach, Gerichtsbescheid v. 18.11.2003,

AN 13 K 02.01556

Richter: Dr. Lechner, Gröschel-Gundermann, Ebert

Einsender: RA Rainer Frisch, Erlangen

Fundstelle: Dokument 55 im Internet

Anforderungen an deutsche Sprachkenntnisse bei Spätaussiedlern. Indizwirkung der Dialektsprache.

Keine hohen Anforderungen an die Fähigkeit ein „einfaches Gespräch in Deutsch“ zu führen. Fähigkeit erstreckt sich nur auf einfache Lebenssachverhalte. Benutzung eines (russlanddeutschen) Dialekts ist Indiz für familiäre Vermittlung der deutschen Sprache. Wenn der Sprachtester bei der Botschaft Dialektsprache nicht versteht, muß er ggf. Dialekt-Dolmetscher hinzuziehen.

BVerwG, U. v. 04.09.2003, 5 C 11.03

Richter: Dr. Säcker, Schmidt, Dr. Rothkegel,

Dr. Franke, Prof. Dr. Berlit

Fundstelle: Dokument 56 im Internet

Anwälte und Dolmetscher:

Die nicht immer spannungsfreie aber ganz besonders wichtige Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwältinnen und Dolmetschern im Ausländer- und Asylrecht ist Gegenstand eines neuen Merkblatts. Die Schrift befasst sich mit Anforderungen an Anwalt, Dolmetscher und Mandanten.

Merkblatt, Stand Oktober 2003

Verfasser: RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Fundstelle: Homepage der ARGE im Internet

Service für Mitglieder

Die ARGE Ausländer- und Asylrecht – eine kleine Arbeitsgemeinschaft unter dem großen Dach des DAV – lebt von der Mitarbeit der Mitglieder. Um diese bitten wir. Wir arbeiten zu den Themen Ausländer-, Asyl-, Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenrecht sowie zum europäischen Recht, welches immer größeren Einfluss auf nationalstaatliche Regelungen nimmt. Im Internet sind wir erreichbar unter <http://auslaender-asyl.dav.de>. Dort kann man Informationen zu den genannten Themen einsehen, die ANA-ZAR sind verfügbar und man findet eine Übersicht. Im internen Bereich, reserviert für Mitglieder, existiert ein „Chatroom“ zum Austausch mit Kolleginnen und Kollegen und es finden sich wichtige Informationen (Dokumente) zum Herunterladen und Ausdrucken. Die ZAR können Mitglieder zu einem ermäßigten Bezugspreis abonnieren. Wir laden ausländerrechtlich interessierte Kolleginnen und Kollegen ein, Mitglied unserer ARGE zu werden. Es lohnt sich! Beitrittsformulare sind im Internet erhältlich.

Die Entgleisung des Monats

Wir stellen zur Abschreckung unregelmäßig mündliche oder schriftliche Äußerungen gegenüber Ausländern vor, die ausländerfeindlich, diskriminierend, empörend oder schlicht völlig unverständlich sind.

Die Entgleisung des Monats Januar 2004 stammt von den Richtern des 11. Senats des OVG Niedersachsen, Herr Dr. Heidelmann, Herr Schwermer und Frau Vogel.

Es ging um eine sechsköpfige Familie, die der Gruppe der „Scheinlibanesen“ zugeordnet wird. Mutter und fünf Kinder. Zwei Kinder sind in Deutschland geboren. Eine Tochter hat ihrerseits ein in Deutschland geborenes – deutsches – Kind. Die Familie lebt überwiegend seit 1986 in Deutschland. Sie hatte ab 1990 aufgrund einer Bleiberechtsregelung Aufenthaltserlaubnisse und später Aufenthaltsbefugnisse erhalten. Im Jahr 2000 wurde festgestellt, dass die Familie in türkischen Personenstandsregistern geführt wurde. Daraufhin wurde die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnisse verweigert und die Ausweisung verfügt.

Im Urteil des OVG Lüneburg (Az.: 11 LB 35/03) bescheiden die Richter die Argumente der Kinder, dass sie in Deutschland aufgewachsen und von einer türkischen Staatsangehörigkeit nichts gewußt haben, nach dem Motto „Kinder haften für ihre Eltern“ wie folgt:

„(...) Vor diesem Hintergrund erscheint es dem Senat unwahrscheinlich, dass die Klägerin zu 1) jahrelang von ihrer türkischen Staatsangehörigkeit und sei es auch in Form der Parallelwertung in der Laiensphäre nichts gewusst haben will. Die Kinder, die Kläger zu 2) bis 6), müssen sich die Kenntnis ihrer Mutter zurechnen lassen.“

Das Begehren auf Verbleib der hier erwachsen gewordenen Tochter, Mutter eines deutschen Kindes, beantworten die Richter so:

„Soweit die Ausweisungsverfügung die Klägerin zu 2) betrifft, steht ihr nicht entgegen, das sie – wie die Klägerin zu 6) in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erklärte – inzwischen nach islamischem Recht verheiratet und Mutter eines Kindes ist, das mit der Geburt gem. § 4 Abs. 3 StAG die

deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat; denn zum einen ist der Zeitpunkt des Erlasses der Widerspruchsbescheides maßgeblich (24.11.2000), zum anderen besitzt das Kind ebenso auch noch die türkische Staatsangehörigkeit, kann also ohne Weiteres mit seinen Eltern in die Türkei gehen.“

Völkerrechtlich ist die Frage zu stellen, ob dem Gericht der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte nicht bekannt war (vgl. hierzu Langenfeld/Mohsen, ZAR 2003, 398, 399).

Als Deutsche müssen wir uns zudem die Frage stellen, wie wir uns vor Richtern schützen können, die unsere Statusrechte so sehr missachten? ■

Leserbriefe

Im Interesse lebendiger Anwaltsnachrichten werden wir gelegentlich außergewöhnliche Zuschriften veröffentlichen. Kürzungen behält sich die Redaktion vor.

Zur neuen Rubrik „Entgleisung des Monats“ (ANA-ZAR 3-03) erreichte uns eine Zuschrift der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres. Der Leiter der Rechtsabteilung des Einwohner Zentralamtes, Herr Dr. Richter:

(...) Wie aber steht es mit Entgleisungen von Mitgliedern Ihres Berufsstandes oder deren ausländischer Mandantschaft bzw. deren Unterstützerguppen oder -organisationen gegenüber den Behörden und Gerichten. Würden Sie auch diese veröffentlichen wollen?

Wie verständlich Ihr Anliegen auch sein mag, so bedenklich und befremdlich ist doch die Art und Weise der Darstellung. Insbesondere die „Entgleisung des Monats“ Oktober und der Kommentar dazu (von wem?) sind in Art und Aufmachung inakzeptabel. Wer Richter Knauf vom VG Hamburg kennt, weiß, dass er alles andere als ausländerfeindlich ist.

Es gilt zu bedenken, dass Rechtsanwälte Organe der Rechtspflege sind und die rechtliche Auseinandersetzung zumindest sachlich erfolgen sollte. Ihre Rubrik ist hingegen diffamierend, unterstellt sie doch den betroffenen Personen, sie würden sich gegenüber Ausländern „ausländerfeindlich“ oder „diskriminierend“ äußern. Auf eine wertfreie und ausführliche Darstellung des Falles wird indes verzichtet. Wenn man die rechtliche Auffassung anderer unsachlich als „schlimme, empörende, diskriminierende und manchmal sogar offen ausländerfeindliche Entgleisung“ geißelt, so hat dies nichts mit „Demokratie“ zu tun, sondern ist reine Stimmungsmache gegen solche, die rechtlich anderer Auffassung sind als Sie!

Die Entgleisung des Jahres dürfte daher Ihre Rubrik, „Die Entgleisung des Monats“ sein.

Redaktionelle Anmerkung:
Anfragen der Redaktion nach Beispielen für Entgleisungen aus der Anwaltschaft blieben

ebenso unbeantwortet, wie die Nachfrage, welche Form der freien Rede in der Demokratie die Freie und Hansestadt Hamburg wohl eher goutieren würde.

Fortbildung/Seminare

Ständige Qualitätsverbesserung unserer anwaltlichen Arbeit ist eine berechtigte Forderung. Wir teilen nicht nur eigene Seminare mit, sondern auch solche anderer Veranstalter, von denen wir erfahren. Die Redaktion bittet um Zusendung von Informationen.

Der Widerruf nach § 73 AsylVG und die Auswirkungen im Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht

Am 21. Februar 2004 in Mannheim
Referent: RA Dr. Reinhard Marx,
Frankfurt/M.

Kosten: 90 (Mitglieder) sonst 130
Anmeldung: siehe Homepage der ARGE

Beweisrecht und Anspruch auf rechtliches Gehör im ausländer- und asylrechtlichem Verwaltungsprozess

Am 24. April 2004 in Magdeburg
Referent: RiOVG Martin Redeker,
Greifswald

Kosten: 90 (Mitglieder) sonst 130
Anmeldung: siehe Homepage der ARGE

Europäische Rechtsakademie in Trier

Die ERA (www.era.int) bietet Mitgliedern der ARGE eine Vergünstigung beim Teilnehmerbeitrag: Ab zwei Mitgliedern der ARGE beim selben Seminar 25 %, bei mehr als 5 Mitgliedern sogar 50 %. Teilnehmer müssen gleichzeitig angemeldet werden. Deshalb Original-Anmeldeformulare senden an: RA in Kerstin Müller, Lindenstraße 19, 50674 Köln, Fax 0221/9232900. ■

Internet-Links

An dieser Stelle veröffentlichen wir in loser Folge für die Praxis des Ausländer-, Asyl und Staatsangehörigkeitsrechts wichtige Internet Adressen. Für die Benennung weiterer Links sind wir dankbar. Eine Link-Liste ist auch auf der Homepage der ARGE verfügbar.

www.westphal-stoppa.de

Diese ständig aktualisierte Seite der zwei Praktiker des Bundesgrenzschutzes (Autoren des verdienstvollen Buches „Ausländerrecht für die Polizei“ enthält eine Fundgrube von Neuigkeiten und wichtigen Informationen, insbesondere auch zum Beitritt der zehn neuen Mitgliedstaaten der EU.

www.abschiebungshaft.de

Der pensionierte Richter Klaus Melchior veröffentlicht hilfreiche Kommentare und viele Entscheidungen zum Recht der Abschiebungshaft.